



SATZUNG

des Vereins

Deutsches Schlaraffisches Hilfswerk e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Schlaraffisches Hilfswerk e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar durch mildtätige Taten im Sinne § 53 AO durch Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Zur ausschließlichen und unmittelbaren Zweckverwirklichung kommen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins beispielsweise in Betracht

- zur Beschaffung von Medikamenten, die der Linderung oder Heilung dienen,
- zur Beschaffung von Hilfsmitteln, die der Beweglichkeit oder Daseinserleichterung dienen,
- um dem Empfänger in Fällen wirtschaftlicher Notlagen die Teilnahme an kulturellen und/oder gesellschaftlichen Veranstaltungen zu ermöglichen,
- zum Ausgleich anderweitig nicht gedeckter Schäden, die dem Empfänger durch Naturereignisse oder aus ähnlichen Gründen entstanden sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die auf der nächsten Mitgliederversammlung – vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung – endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod einer natürlichen oder durch die Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes; der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als einen Monat im Rückstand ist oder wenn das Mitglied gegen den Zweck und/oder die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung – vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung – endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder können zu Beiträgen herangezogen werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tätigkeiten der Mitglieder des Vereins für diesen sind ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

2.

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- b) Gerichtlich und außergerichtlich sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei einer davon einer der drei Vorsitzenden sein muss.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich hierzu eines haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführers bedienen, der dann dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.
- e) Der Vorstand tritt auf Einladung eines der drei Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer einem der drei Vorsitzenden insgesamt zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, im Falle der Verhinderung eines der beiden von einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandssitzungen können auch hybrid, d.h. im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.
- f) Der Vorstand berichtet den Vereinsmitgliedern einmal jährlich über die Vereinssituation (Mitglieder, Kostenstruktur etc.).

3.

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal in fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen
 - aa) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - bb) wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand unter Angabe des Grundes und des Zwecks der Versammlung verlangen.
- b) Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einer Tagesordnung zur Mitgliederversammlung geladen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt dieser Ladung können die Mitglieder Anträge zur Tagesordnung stellen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verabschiedet, solange nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid, d.h. im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.
- c) Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, im Falle der Verhinderung eines der beiden von einem weiteren Vorstandsmitglied.

- d) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, um den Verein verdiente Persönlichkeiten Ehrenwürden zu verleihen.

§ 6 Beschlussfassung, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
2. Eine Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung durch einen Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vertreter seinerseits Vereinsmitglied ist.
3. Sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Beschlüsse, die in vorschriftsmäßig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefasst sind, binden alle Mitglieder.

§ 7 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich benannt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu 95 VR 590B), welches es zur Unterstützung von Personen zu verwenden hat, die im Sinne von §53 Nr.1 oder 2 AO bedürftig sind.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2025 in Berlin beschlossen worden.